




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Nur per E-Mail

Zweckverband Gewerbepark Breisgau  
z. Hd. Frau Claudia Geisselbrecht  
Hartheimer Straße 12  
79427 Eschbach

Freiburg i. Br. 18.07.2022  
Name C. Glunk / G. Rösch  
Durchwahl 0761 208-4229 / 4148  
Aktenzeichen 55-8841-581/2/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Sonderlandeplatz Bremgarten (Gewerbepark Breisgau) EDTG;  
Landungen der Fallschirmspringer außerhalb des Sprungkreises;

Ihr Schreiben vom 08.06.2022, Az.: 797.50 – 007088

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Geisselbrecht,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.06.2022, worin Sie uns um eine Stellungnahme zu den Fallschirmsprüngen auf dem Sonderlandeplatz gebeten haben.

Folgendes können wir Ihnen antworten:

**Vorgeschichte:**

Im Jahre 2019 hat die höhere Naturschutzbehörde des RPF (HNB) auf Antrag des Gewerbeparks vom 20.11.2019 das naturschutzrechtliche Einvernehmen/Zustimmung zur Verlegung der quadratischen Landezone (50 x 50 m) für Fallschirmspringer und Umwandlung in eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 30 m erteilt. Als Maßgabe war u.a. zu beachten, dass aufgrund der Mähwiese, dem Nachweis von Bodenbrütern in unmittelbarer Umgebung und der Lage im FFH-, Vogel- schutz- und dienendem Landschaftsschutzgebiet lediglich die Landezone auf 7-25 cm

Grashöhe regelmäßig zu mähen ist. Die umliegenden Flächen müssen auch weiterhin entsprechend den naturschutzfachlichen Pflegeauflagen (Mahd mit Abräumen ab 1. Juni) bewirtschaftet werden.

Im Juli 2020 wurde vom Gewerbepark ein erneuter Antrag gestellt, den 30m-Sprungkreis auf 60 m Radius zu vergrößern, aufgrund von Mindestabstände der Springer untereinander sowie der höheren Treffsicherheit. Die fachliche Einschätzung von Ref. 46.2 zu dieser Ausweitung des Sprungkreis-Radius war: *„Eine Erweiterung auf die beantragte Größe wäre begrüßenswert, ist jedoch luftrechtlich nicht zwingend notwendig. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Landezone sicherlich als zwingender Anhalt genommen wird, jedoch aufgrund von Erfahrung und Können, Ausbildungsstand sowie Wind und Wetter ist eine Landung innerhalb der 30 m nicht immer gewährleistet. Der Sprungkreis wäre bei einer Erweiterung sicherlich noch eher zu treffen, jedoch bietet auch die angedachte „60m-Radius-Variante“ keine Gewähr, dass nun alle in diesem landen. Gerade wenn sehr viele Springer in sehr kurzer Zeit landen, reichen weder 30 noch 60 m aus; eine Landung außerhalb des Sprungkreises wird es daher immer wieder geben, auch zur Minderung etwaiger Risiken für die einzelnen Springer.“*

Aufgrund dieser Aussage sowie der Lage des Sprungkreises in vielen Schutzgebiets-Überlagerungen und der hohen natur- und artenschutzfachlichen Wertigkeit des Flugplatzgeländes wurde dem Antrag von Seiten der HNB nicht entsprochen und keiner Vergrößerung des Sprungkreises zugestimmt.

Im Monitoringbericht 2021 von M. Boschert zum Umweltschaden in Kap. 7.0 „Bestandsbeeinflussende Faktoren“ sowie im Endbericht 2021 des Werkvertrags zur Bestandserfassung im Auftrag des Ref. 56 wird u.a. aufgeführt: *„Auf dem Flugplatz Bremgarten wird regelmäßig Fallschirm gesprungen, auch während der Brutzeit der Grauammer und der Feldlerche. Es existiert ein Landebereich nordwestlich des Towers. Es besteht die reelle Gefahr, durch Fallschirmspringer, die außerhalb des vorgesehenen Landebereiches landen, dass Reviere gefährdeter Arten zumindest gestört werden, was zu einer Aufgabe dieser Reviere führen kann. Bei großer Streuung der Landungen der einzelnen Springer besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Nester gefährdeter Bodenbrüter, vor allem Grauammer und Feldlerche, zerstört werden könnten. Hier ist im kommenden Jahr über gezielte Untersuchungen die tatsächliche Streuung der Landeplätze der Springer zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen*

sich nach der Anzahl der Sprungtage mit Anzahl der Flüge pro Tag im jahreszeitlichen Sprung-Zeitraum richten. Danach kann eine erforderliche Zahl an Zählungen ermittelt werden, um durch die Ergebnisse eine Aussagekraft zu erhalten. Denkbar wären mehrere Zählungen an einem Tag und Wiederholungen in einem bestimmten Rhythmus, z.B. wöchentlich oder zweiwöchentlich über den Zeitraum beispielsweise von April bis August. Wichtige Grundlage ist die Zahl pro Flug abgesetzter Fallschirmspringer. Die landenden Fallschirmspringer können dann punktgenau auf einer Karte vermerkt werden.“

Mit Schreiben vom 08.06.2022 wurde der HNB nun vom Gewerbepark eine erste Übersicht der Fallschirmspringer-Landungen 2022 übermittelt. Die von Hr. Boschert aufgeführten Informationen sind z.T. noch nicht in diesem Schreiben aufgeführt.

- ⇒ Die Fallschirmspringer-Landungen sind daher vom Gewerbepark bitte noch bis Jahresende 2022 zu ergänzen und mit den weiteren, noch fehlenden Informationen zu ergänzen und nachzuliefern.

### **Fachliche Einschätzung**

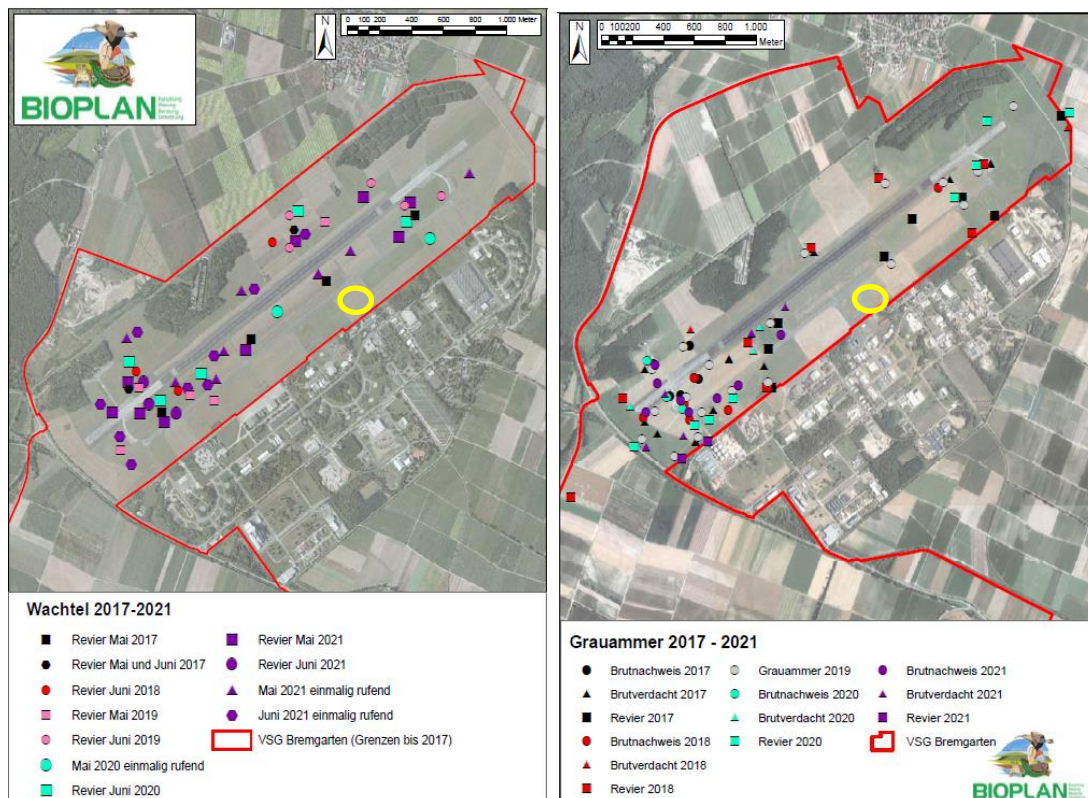
Die LUBW hat im April 2022 eine fachliche Einschätzung bzgl. eines anderen Vorhabens im Rottenburger Raum wg. Einschätzung als faktisches Vogelschutzgebiet abgegeben und die landesweite Bedeutung des Vogelschutzgebiets „Bremgarten“ (Flugplatzgelände) hervorgehoben: *„Seit unserer letzten Einschätzung aus dem Jahr 2018 haben sich die Grauammer-Bestände in Baden-Württemberg regional unterschiedlich entwickelt. ... Bei der landesweiten Betrachtung gehen wir nach wie vor davon aus, dass nach unserer Fachkonzeption ein Anteil von 20% der Gesamtpopulation in den Vogelschutzgebieten ausreichend ist. Dieser Anteil ist derzeit bei landesweit rückgängigen Beständen nach wie vor über die Vorkommen im Vogelschutzgebiet Bremgarten gewährleistet. Aufgrund der jüngst im Rahmen der Managementplanungen und des Artenschutzprogramms ergriffenen bzw. kurz vor der Umsetzung stehenden Fördermaßnahmen für die Grauammer in den Vogelschutzgebieten gehen wir davon aus, dass die aktuell bestehende relative besondere Bedeutung des Vorkommens bei Rottenburg mittelfristig wieder mehr in den Hintergrund tritt. Eine kurzfristig aufgrund von umgesetzten wirksamen Maßnahmen erstarkte Population begründet aus unserer Sicht jedenfalls keine Verpflichtung zur Ausweisung eines neuen Vogelschutzgebiets und damit auch kein faktisches Vogelschutzgebiet. Dies kann sich ggf. erst aus langfristigen Entwicklungen ergeben, wenn sich das Potential in den bestehenden Vogelschutzgebieten aus nicht ohne Weiteres beeinflussbaren Gründen (wie z.B. dem*

*Klimawandel) deutlich verschlechtert und die durchgeführten Maßnahmen nicht zu Erfolgen führen. So eine Entwicklung ist bei der Grauammer derzeit jedoch nicht absehbar.“*

Somit ist der Bestand der Grauammer auf dem Flugplatzgelände Bremgarten entscheidend für den Erhaltungszustand der Art im gesamten Land Baden-Württemberg und somit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes/des Bundes gegenüber der EU!

Das Flugplatzgelände Bremgarten ist als Naturschutzgebiet mit dienendem Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zugleich ist es Teil des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ sowie Teil des Vogelschutzgebiets „Bremgarten“. Aufgrund des Vorkommens von Grauammer, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wachtel, Orpheusspötter, Feldlerche sowie weiteren landes- und regional bedeutende Vogelarten wurde im Auftrag des Ref. 56 in den Jahren 2006 sowie fortlaufend seit 2012 ein Monitoring dieser z.T. vogelschutzgebietsrelevanten Arten beauftragt (Auftragnehmer: Martin Boschert).

In den Übersichtskarten dieser Monitoringberichte (s. Bericht 2021), wird ersichtlich, dass im Bereich/im Umfeld des Sprungkreises (zwischen Tower und Taxiway) keine Vorkommen von Bodenbrütern vorhanden sind. Im Gegensatz dazu werden in den strukturell und pflanzensoziologisch ähnlich gelagerten Wiesenflächen im Norden (zwischen Start-/Landebahn und Ringstraße) Vorkommen innerhalb der Wiesenflächen nachgewiesen (gelber Kreis: Lage des Sprungkreises):



Auch wenn aus fachlicher Sicht diese „Nicht-Nachweise“ der relevanten Vogelarten im Umfeld des Sprungkreises nicht direkt mit den Aktivitäten der Fallschirmspringer in Verbindung gebracht bzw. als alleinige Ursache gesehen werden können, so ist eine Störung/ Beeinträchtigung u. E. aber nicht von der Hand zu weisen:

Im Durchschnitt landen weniger als 50 % der Fallschirmspringer innerhalb des Sprungkreises. Zwischen 15 und 68 % der Fallschirmspringer landen auf den Wiesen im engeren und weiteren Umfeld (z.T. irgendwo auf dem Flugplatzgelände) sowie 1-18 % auf den Roll- und Landebahnen. Diese laufen dann auf direktem Weg zum Vereinsgebäude zurück und ziehen ihren Fallschirm hinter sich her über die Wiesenflächen. Diese Tatsache führt zu einer Störung der Bodenbrüter, sodass bereits brütende Vögel aufgeschreckt und vom Nest vertrieben werden oder revierbildende Vögel gestört und vertrieben werden. Ebenfalls kann es durch Tritt sowie des Nachziehens des Fallschirms zu einer Zerstörung der unscheinbaren Bodennester im dichten Grasbestand führen, welche i.d.R. bei bloßem Laufen durch die Wiese übersehen werden. Aufgrund der - relativ gesehen - geringen Bestandsdichten der im Gebiet vorhandenen Bodenbrüter (z.B. Grauammer im Jahr 2021: 15 Reviere) ist somit jeder Nestverlust eine negative Auswirkung/Beeinträchtigung auf die Population.

Weitere Maßnahmen in der Pflege der Wiesenflächen (Anpassung Mahdzeitpunkte, Installation von Altgrasstreifen), in der Struktur des Flugplatzgeländes (Erhalt Brache-  
flächen, Installation Singwarten, Schaffung Einzelgehölze/Rosen, Entsiegelung) so-  
wie in der Nutzung (Beschilderung bzgl. Hundehalter, keine Testfahrten auf dem Taxi-  
way in kritischen Zeiträumen, Einschränkung Modellflieger) wurden in den vergange-  
nen Jahren durch Referat 56 gemeinsam mit dem Flächeneigentümer (Gewerbepark)  
umgesetzt. Alle Maßnahmen dienen der Stärkung und Erhalt der Populationen der  
Bodenbrüter im Gebiet. Die Regulierung der Fallschirmspringer ist ein weiterer „Bau-  
stein“ zur Sicherung des Flugplatzgebietes als landes- und regionalbedeutendes Ge-  
biet für zahlreiche Bodenbrüter.

Um eine abschließende fachliche Einschätzung abgeben zu können, sind vom Ge-  
werbepark die Statistiken im gesamten Jahr 2022 fortzuführen und mit den von Hr.  
Boschert in seinen Gutachten geforderten Informationen (s.o.) zu ergänzen. Hierfür  
vorab herzlichen Dank!

Zum Erhalt des Schutzzwecks des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Flugplatz  
Bremgarten“ sowie um keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets  
hervorzurufen, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass der Fallschirmsprung –  
wie er aktuell durchgeführt wird – im Zeitraum von Mitte Februar (erste Eintreffen der  
Grauammer im Gebiet) bis Ende August (Ausflug der Zweitgelege) auf dem Gelände  
eingestellt wird. Nur so kann u. E. eine Störung, Beeinträchtigung oder Tötung dieser  
vogelschutzgebiets- und artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen wer-  
den.

Die vom Gewerbepark vorgesehenen Maßnahmen bzgl. der Fallschirmspringer (s.  
BZ-Artikel vom 14.07.2022) ist deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu be-  
grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rösch

gez. Glunk